

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1959

Nummer 42

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

VI. Gesundheit:

RdErl. 3. 4. 1959, Aufhebung von Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße. S. 897.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit:

D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 23. 3. 1959, Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen. S. 898.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 11. 3. 1959, Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldungen für Beamte und der Vergütungen für Angestellte bei Versetzungen und Abordnungen; hier: Verfahren bei Abordnung von Beamten und Angestellten des Bundes, des Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Landes- oder der Bundesaufsicht unterstehenden Kör-

perschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts. S. 899.

D. Finanzminister.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Gem. RdErl. 1. 4. 1959, Organisation und Verfahren innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weisung des Bundesausgleichsamtes über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft in der Fassung vom 1. 12. 1958 (Mtbl. BAA S. 507). S. 905.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 1. 4. 1959, Trichinenschau bei Wildschweinen. S. 915.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen:

RdErl. 23. 3. 1959, Vertragswerk zu den WFB 1957 für Kaufeigenheime und Träger-Kleinsiedlungen; hier: Erbbaurechtsübertragungsvertrag (Anlage 13 WFB 1957). S. 917.

K. Justizminister.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

Tagesordnung für den 21. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 20. bis 22. April 1959 in Düsseldorf, Haus des Landtags. S. 925/26.

C. Innenminister

VI. Gesundheit

Aufhebung von Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße

RdErl. d. Innenministers v. 3. 4. 1959 — VI A/3 — 42—0

Nachdem die Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäße in Apotheken (Abgabe-Verordnung) v. 24. Februar 1959 am 10. März 1959 in Kraft getreten ist, werden aufgehoben:

1. Die Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße v. 31. 3. 1931 (MBl. Volksw. S. 897),
2. RdErl. d. Sozialministers v. 23. 1. 1951 (MBl. NW. S. 102),
3. RdErl. d. Sozialministers v. 12. 2. 1951 (MBl. NW. S. 115) i. d. F. der Berichtigung v. 5. 3. 1951 (MBl. NW. S. 313),
4. RdErl. d. Sozialministers v. 30. 6. 1951 (MBl. NW. S. 797),
5. RdErl. d. Sozialministers v. 27. 8. 1952 (MBl. NW. S. 1222) i. d. F. des RdErl. v. 9. 2. 1953 (MBl. NW. S. 322),

6. RdErl. d. Sozialministers v. 14. 10. 1952 (MBl. NW. S. 1614),

7. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 20. 2. 1954 (MBl. NW. S. 412),

8. RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1073) i. d. F. des RdErl. v. 26. 1. 1956 (MBl. NW. S. 256),

9. RdErl. d. Innenministers v. 15. 9. 1956 (MBl. NW. S. 1961),

10. RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1957 (MBl. NW. S. 1801).

— MBl. NW. 1959 S. 897.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

D. Finanzminister

Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 62 — 11.00 — I A 1 (SdH) 11 — 40.122/59 u. d. Finanzministers — I B 2 Tgb.Nr. 20981/59 v. 23. 3. 1959

Die Geltungsdauer des Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 8. 3. 1956 (MBl. NW. S. 859) wird auf das Rechnungsjahr 1959 ausgedehnt.

Gleichzeitig wird die Bewirtschaftung noch folgender Einnahme- und Ausgabemittel des Einzelplans 03 Kapitel 03 12 — Kreispolizeibehörden — übertragen:

Fortdauernde Einnahmen

- Titel 1 — Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten —
- Titel 2 — Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte und Ausstattungsgegenstände —
- Titel 3 — Gebühren —
- Titel 14 — Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Drucksachen, Akten, von Altstoffen und dergleichen —
- Titel 16 — Einnahmen aus dem Verpflegungswesen —
- Titel 19 — Einnahmen aus dem Veterinärwesen —
- Titel 69 — Vermischte Einnahmen —

Allgemeine Ausgaben

- Titel 311 — Waffen, Munition, Gerät und Fahrräder —
- Titel 315 — Verkehrsunfallbekämpfung —

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als Leiter von Kreispolizeibehörden in den Landkreisen.

— MBL NW. 1959 S. 898.

D. Finanzminister

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Besoldungen für Beamte und der Vergütungen für Angestellte bei Versetzungen und Abordnungen; hier: Verfahren bei Abordnung von Beamten und Angestellten des Bundes, des Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Landes- oder der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts

Gem. RdErl. d. Finanzministers — I B 1a Tgb.Nr. 20273 u. d. Innenministers — II D 2 — 25.40 — 5109/59 v. 11. 3. 1959

1. Nach Abschn. II des u. a. RdSchr. v. 24. 4. 1954 hatte die zuständige Dienststelle des Bundes die Dienstbezüge von Beamten oder Angestellten, die von einer Dienststelle des Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung an eine Dienststelle der Bundesverwaltung abgeordnet wurden, zu berechnen, auszuzahlen und hierüber den rechnungsmäßigen Nachweis zu führen. Dieses Verfahren hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen und immer wieder bei den Bundesdienststellen zu Schwierigkeiten geführt, weil die Bearbeiter in den Bundesdienststellen mit den Besoldungsbestimmungen der einzelnen Länder im allgemeinen nicht vertraut sind. Der Bundesminister der Finanzen hat daher im Einvernehmen mit den Ländern und dem Bundesrechnungshof den Abschn. II des u. a. RdSchr. v. 24. 4. 1954 durch sein im Bezug unter b) bezeichnetes RdSchr. v. 26. 1. 1959 ersetzt, so daß die Abschn. I und II des RdSchr. v. 24. 4. 1954 nunmehr folgende Fassung haben:

I.

Zur Einschränkung der Erstattung von Besoldungen und Vergütungen bei Versetzungen und Abordnungen von Beamten und Angestellten innerhalb der Bundesverwaltung (einschließlich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Bundesaufsicht unterstehen) und zur Vereinfachung der Verwaltung wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof angeordnet:

1. Wird ein Beamter oder Angestellter nach dem Ersten eines Monats zu einer anderen Dienststelle innerhalb der Bundesverwaltung versetzt oder abgeordnet, so hat die bisherige Dienststelle in der Regel für diesen Monat noch die vollen Monatsbezüge auszuzahlen und hierüber den rechnungsmäßigen Nachweis zu führen. Die neue Dienststelle übernimmt die Zahlung und die Führung des rechnungsmäßigen Nachweises ab dem Ersten des folgenden Monats.

Ein Ausgleich zwischen den einzelnen Titeln und Kapiteln kann auch dann unterbleiben, wenn die Personalausgaben der bisherigen und der neuen Dienststelle verschiedenen Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes zur Last fallen.

2. Wird eine Versetzung oder Abordnung eines Beamten oder Angestellten innerhalb der Bundesverwaltung zum Ersten eines Monats angeordnet, dann zahlt die neue Dienststelle die Dienstbezüge vom Ersten dieses Monats ab und führt den rechnungsmäßigen Nachweis ab dem gleichen Zeitpunkt.
3. Die beteiligten Bundesbehörden können im einzelnen Fall für die Einweisung eines versetzten Beamten in die neue Planstelle einen anderen Zeitpunkt für die Übernahme der Dienstbezüge vereinbaren.
4. Bei Abordnungen von Beamten und Angestellten innerhalb der Bundesverwaltung, die von vornherein nur für kurze Dauer (bis zu 2 Monaten) vorgesehen sind, gilt die Regelung nach Ziff. 1, 1 und 2 nicht. In diesen Fällen zahlt in der Regel die bisherige Dienststelle die Dienstbezüge weiter. Werden Beamte und Angestellte innerhalb von Dienststellen, deren Personalausgaben dem gleichen Kapitel eines Einzelplans zur Last fallen (also im gleichen Dienstzweig) abgeordnet, so unterbleibt ein Ausgleich zwischen den beteiligten Dienststellen grundsätzlich und ohne Rücksicht auf die Dauer der Abordnung.
5. Die hier getroffene Regelung für die Zahlung der Bezüge berührt die Anordnungen über Bewirtschaftung und Überwachung der Planstellen (§§ 39 und 40 RWB) und die Bindung der einzelnen Dienststellen an die im Haushalt vorgesehenen oder ihnen zugewiesenen Planstellen nicht.

II.

- a) Abordnung von Beamten und Angestellten eines Landes an eine Dienststelle der Bundesverwaltung

1. Wird ein Beamter oder Angestellter eines Landes zur Dienstleistung an eine Dienststelle der Bundesverwaltung abgeordnet, so zahlt in der Regel die bisher zuständige Kasse des Landes die Bezüge so lange weiter, bis die Abordnung aufgehoben oder der Beamte oder Angestellte in den Bundesdienst übernommen wird. Ebenso führt sie den rechnungsmäßigen Nachweis über diese Bezüge weiter. Die während der Abordnung weitergezahlten Bezüge werden mittels beiliegenden Formblattes, das bei Angestellten entsprechend zu ändern ist, vierteljährlich bei der zuständigen Bundesdienststelle zur Erstattung angefordert. Die Anforderung für das letzte Vierteljahr eines Rechnungsjahres ist jeweils spätestens bis zum 20. März bei der Bundesdienststelle einzureichen, damit die Erstattung noch im laufenden Rechnungsjahr durchgeführt werden kann.

Wegen des Zeitpunktes, von dem ab die Bezüge vom Bund erstattet werden, ist nach Abschn. I Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 zu verfahren. Tritt ein Beamter oder Angestellter nach beendeter Abordnung in den Landesdienst zurück, so sind die Bezüge bis zum letzten Tage des Rücktrittsmonats zu Lasten des Bundeshaushalts zu erstatten.

An:

Besondere Dienstaufwandsentschädigungen (z. B. Ministerialzulage) sind wie bisher von der zuständigen Bundeskasse zu zahlen.

2. Bei der Abordnung von Beamten und Angestellten des Bundes an die Länder ist in gleicher Weise zu verfahren.

- b) Abordnung von Beamten und Angestellten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts an eine Dienststelle der Bundesverwaltung

Wird ein Beamter oder Angestellter einer Gemeinde usw. an eine Dienststelle der Bundesverwaltung abgeordnet, so sind die Auszahlung und der rechnungsmäßige Nachweis der Bezüge zwischen der Gemeinde usw. und der zuständigen Bundesdienststelle von Fall zu Fall zu regeln. Hierbei soll aus Gründen der Geschäftsvereinfachung möglichst nach der Regelung zwischen Bund und Ländern [vgl. a)] verfahren werden.

- c) Übernahme von Beamten und Angestellten eines Landes, einer Gemeinde usw. in den Bundesdienst ohne vorherige Abordnung

Für Beamte und Angestellte eines Landes, einer Gemeinde usw., die ohne vorherige Abordnung in den Bundesdienst übernommen werden, sind die Bezüge vom Zeitpunkt der Übernahme ab aus Bundesmitteln zu zahlen.

Wir bitten, bei Abordnungen von Beamten und Angestellten des Landes an eine Dienststelle der Bundesverwaltung künftig nach vorstehendem Abschn. IIa) zu verfahren, sofern nicht aus besonderen Gründen

in Einzelfällen zwischen den beteiligten obersten Bundes- und Landesbehörden andere Vereinbarungen zu treffen sind.

Die Auszahlung und die Führung des rechnungsmäßigen Nachweises der Besoldungen und Vergütungen bei Versetzungen oder Abordnungen von Beamten oder Angestellten des Landes von einer Dienststelle zu einer anderen Dienststelle der Landesverwaltung sind durch den RdErl. d. Finanzministers v. 9. 9. 1949 — MBl. NW. S. 895 — geregelt worden.

Für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes verbleibt es abweichend von vorstehendem RdErl. bei der durch die RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1954 — IV D 1 (B 1) — 13.10 Tgb.Nr. 22/II/54 — u. 28. 8. 1954 — IV D 1 — 13.10 Tgb.Nr. 22/III/54 — (n. v.) getroffenen besonderen Regelung.

2. Bei der Abordnung von Beamten und Angestellten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder einer sonstigen nicht der Landes- oder der Bundesaufsicht unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts an eine Dienststelle der Landes- oder der Bundesverwaltung empfehlen wir, daß den nach vorstehendem Abschn. II b) im Einzelfall zu treffenden Vereinbarungen möglichst die Regelung nach Abschn. II a) zugrunde gelegt wird.

Bezug: RdSchr. d. Bundesministers der Finanzen

- a) v. 24. 4. 1954 II A/6 — A 1200 — 16/53

I A/4 — H 3000 — 5/54
(MinBlFin 1954 S. 266)

- b) v. 26. 1. 1959 II A/6 — A 1200 — 31/58

I A/4 — H 3000 — 21/58
(MinBlFin 1959 S. 65)

Anlage

....., den

(Kasse)

An

.....

(Bundesdienststelle)

.....

Betr.: Erstattung der Dienstbezüge für den/die an
 abgeordnete(n)
 (Bundesdienststelle)

 (Amtsbezeichnung oder dgl., Name, Vorname)

Ich bitte um Erstattung der nachstehenden Bezüge

Zeitraum	Grundgehalt		Ortszuschlag		Kinderzuschlag		Gesamtbezüge		Vermerke
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	

.....

.....

.....

Erstattungsbetrag:

(in Worten:)

Überweisung auf
 (Konto)

.....
 (Unterschrift—en—)

....., den
 (Bundesdienststelle)

Auszahlungsanordnung

Verbuchungsstelle:

Rechnungsjahr:

Die wird angewiesen, den Betrag von DM,
 (Kasse)

i. B. DM,
 an die obengenannte Kasse auszuzahlen und — wie angegeben — zu buchen.

Sachlich richtig und festgestellt

Im Auftrag

.....
 (Unterschrift und Amtsbez. bzw. Verg.Gr.)

.....
 (Unterschrift des Anordnungsbefugten)

An

.....
 (Kasse)

D. Finanzminister

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Organisation und Verfahren innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weisung des Bundesausgleichsamtes über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft in der Fassung vom 1. 12. 1958 (Mtbl. BAA S. 507)

Gem. RdErl. des Finanzministers —
I E 1 — LA 3161 II — 71/59

u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— V 252 — 3756/2 v. 1. 4. 1959

Zur Durchführung der

- a) Weisung des Bundesausgleichsamtes (BAA) über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (ALW-Weisung) in der Neufassung v. 1. 12. 1958 Mtbl. BAA S. 507),
- b) Durchführungsbestimmungen des BAA zur ALW-Weisung (ALW-DB) v. 7. 11. 1958 (Sonderdruck des Mtbl. BAA v. 7. 11. 1958) und
- c) Zweiten Bekanntmachung des BAA betr. Übertragung der Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Gewährung von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft v. 7. 11. 1958 (Mtbl. BAA S. 456)

wird für die Verwaltungsbehörden innerhalb des Landes NW folgendes bestimmt:

I.

Zuständigkeit für die Annahme und Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft

Zuständig sind für die

1. **Entgegennahme** der Anträge das jeweils für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Ausgleichsamt (§ 11 der ALW-Weisung).

Haben Vertriebene oder Ostgeschädigte keinen ständigen Aufenthalt im Bereiche des Grundgesetzes oder in West-Berlin, so ist das Ausgleichsamt für die Antragsannahme zuständig, in dessen Bereich sich der Antragsteller zuletzt aufgehalten hat.

Für Kriegssachgeschädigte ohne ständigen Aufenthalt im Bereiche des Grundgesetzes oder West-Berlins ist für die Antragsannahme das Ausgleichsamt zuständig, in dessen Bereich der Kriegssachschaden entstanden ist;

2. **Prüfung der Geschädigteigenschaft** des Antragstellers sowie die Frage, ob das beabsichtigte Vorhaben dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen ist

a) bei Vertriebenen und Ostgeschädigten,

b) bei Kriegssachgeschädigten, die das Darlehen für die Errichtung eines neuen Betriebes beantragen,

das nach vorstehender Ziffer 1 für die Antragsannahme zuständige Ausgleichsamt (§§ 13 und 14 Abs. 2 der ALW-Weisung). Dieses leitet den Antrag nach positiver Beurteilung mit einer Bescheinigung nach der beigefügten Anlage dem für das Vorhaben örtlich zuständigen Amt für Flurbereinigung und Siedlung (Siedlungsbehörde) zu, dem die weitere Prüfung des Antrages nach § 13 Abs. 2 und 3 der ALW-Weisung obliegt (vgl. Abschn. IV Ziff. 1);

3. **Prüfung von Anträgen Kriegssachgeschädigter**, die ein Darlehen zur Festigung eines bereits bestehenden Betriebes beantragen, das für das Vorhaben örtlich zuständige Ausgleichsamt (§ 14 Abs. 1 der ALW-Weisung) unter Beteiligung der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer (vgl. Abschn. IV Ziff. 2);

4. **Prüfung der Antragsberechtigung bei Siedlungsvorhaben im Ausland** (§§ 22 und 23 der ALW-Weisung) das nach vorstehender Ziff. 1 für die Antragsannahme zuständige Ausgleichsamt.

II.

Entscheidung über Darlehensanträge

A. Zuständigkeit

Zuständig sind für die

1. **Ablehnung wegen fehlender Antragsberechtigung** der Leiter des für die Antragsannahme zuständigen Ausgleichsamtes (vgl. Abschn. I Ziff. 1) nach Anhören des Prüfungsausschusses (§ 12 Abs. 2 Ziff. 2 der ALW-Weisung);
2. **Entscheidung über Anträge bis zum gesetzlich nach § 255 Abs. 2 LAG zulässigen Höchstbetrage** der Leiter des für den Betriebssitz zuständigen Ausgleichsamtes nach Anhören des Prüfungsausschusses (§ 12 Abs. 1 und 3 i. Verb. mit §§ 15 und 16 der ALW-Weisung);
3. **Entscheidung über Anträge von Siedlungsvorhaben im Ausland** der Leiter des Ausgleichsamtes Köln-Stadt nach Anhören des um einen Vertreter des Bundesamtes für Auswanderung erweiterten Prüfungsausschusses (§ 23 Abs. 2 i. Verb. mit § 24 der ALW-Weisung).

B. Zustimmung der Außenstellen des Landesausgleichsamtes

Vor der Entscheidung nach vorstehendem Unterabschnitt A ist die **Zustimmung der zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes** einzuholen, wenn

1. der Leiter des Ausgleichsamtes zugunsten des Antragstellers entgegen einer die Ablehnung des Antrages empfehlenden Stellungnahme des Prüfungsausschusses zu entscheiden beabsichtigt;
2. der Leiter des Ausgleichsamtes zugunsten des Antragstellers entscheiden will und der Antragsteller im örtlichen Zuständigkeitsbereich dieses Ausgleichsamtes Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat, Mitglied des Rates einer Gemeinde, Mitglied des Kreistages oder Mitglied des Gleichsausschusses oder des Prüfungsausschusses ist. Das gleiche gilt für Anträge, die von Bediensteten der Verwaltung oder deren Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes v. 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) gestellt worden sind (vgl. § 328 LAG);
3. die Gewährung eines Sammeldarlebens beabsichtigt ist.

C. Bescheiderteilung

1. Die Bescheide sind vom Leiter des Ausgleichsamtes oder von seinem ständigen Vertreter zu vollziehen, sofern der Behördenleiter oder dessen Stellvertreter sich die Unterschrift nicht selbst vorbehalten haben.
2. Berichte an die Außenstellen des Landesausgleichsamtes zu vorstehendem Unterabschnitt B Ziffer 2 sind vom Behördenleiter zu vollziehen.

III.

Prüfungsausschüsse

A. Ausgleichsämt

1. Bei jedem **Ausgleichsamt** ist ein Prüfungsausschuß nach § 16 in Verbindung mit § 15 der ALW-Weisung zu bilden.
2. Dem Prüfungsausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Leiter des Ausgleichsamtes oder sein Stellvertreter als Vorsitzender,
 - b) bei Anträgen Vertriebener und Ostgeschädigter nach § 13 der ALW-Weisung und bei Anträgen Kriegssachgeschädigter zur Errichtung eines neuen Betriebes nach § 14 Abs. 2 der ALW-Weisung. der Leiter der zuständigen Siedlungsbehörde oder ein von ihm bestimmter Vertreter;
 - c) bei Anträgen Kriegssachgeschädigter zur Festigung eines bereits bestehenden Betriebes nach § 14 Abs. 1 der ALW-Weisung

- aa) ein von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer benannter Vertreter und
- bb) ein Vertreter der Kreditinstitute. Als solcher ist der in den Prüfungsausschuß über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bestellte Vertreter der Kreditinstitute zuzuziehen;
- d) ein Vertreter des Stadt- oder Kreisvertriebenenamtes;
- e) der nach § 3 Abs. 2 b) der Verordnung der Landesregierung v. 12. März 1958 (GV. NW. S. 91) zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes vom Kreisbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen gewählte Vertrauensmann als Vertreter der vertriebenen Landwirte;
- f) ein Vertreter der kriegssachgeschädigten Landwirte;
- g) bei Anträgen von Sowjetzonenflüchtlings und ihnen gleichgestellten Personen (§§ 3 und 4 BVFG) ein nichtständiger Vertreter aus dem Kreise der Landwirte, die im Besitze des Flüchtlingsausweises „C“ sind (vgl. § 10 Abs. 3 der HF-Weisung);
- h) beim Ausgleichsamt Köln-Stadt außerdem ein nichtständiger Vertreter des Bundesamtes für Auswanderung, wenn Anträge über Siedlungsvorhaben im Auslande zu begutachten sind (vgl. II A Ziff. 3).
3. Die Vertreter der Kriegssachgeschädigten und der Sowjetzonenflüchtlinge werden von den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren bestellt und abberufen. Vor Bestellung der Geschädigtenvertreter sind die nach meinem RdErl. v. 27. 11. 1952 (MBL. NW. 1953 S. 54) und nach Ziff. 3 meines RdErl. v. 24. 8. 1953 (MBL. NW. S. 1458) anerkannten Geschädigtenverbände zu hören.
Gleichzeitige Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und im Ausgleichsausschuß ist zulässig.
4. Bei Anträgen zur Förderung gemischtwirtschaftlicher Betriebe (Landwirtschaft und Gewerbe) im Sinne des § 11 Abs. 4 der ALW-Weisung ist der in den Prüfungsausschuß für Aufbaudarlehen gewerbliche Wirtschaft berufene Vertreter der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer als Sachverständiger zuzuziehen.
5. Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds ist berechtigt, an den Beratungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen.
6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen sich bei ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Darlehensanträgen ausschließlich auf die ihrem Sachverständnis zuzuordnenden Fragen beschränken.
7. Die Beratungen in den Prüfungsausschüssen sind nicht öffentlich. Sie unterliegen für alle Beteiligten der Verschwiegenheitspflicht nach der Verordnung über Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen i. d. F. v. 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351).
8. Der Leiter des Ausgleichsamtes oder sein Stellvertreter ist hinsichtlich der Begutachtung von Aufbaudarlehensanträgen stimmberechtigtes Mitglied des örtlichen Kreditbeirates bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.
- B. Außenstellen des Landesausgleichsamtes**
1. Bei den **Regierungspräsidenten (Außenstellen des Landesausgleichsamtes)** sind bei Bedarf ebenfalls Prüfungsausschüsse nach § 16 i. Verb. mit § 15 der ALW-Weisung zu bilden (vgl. Abschn. VI Ziff. 1).
2. Den Prüfungsausschüssen gehören als Mitglieder an
- a) der Leiter der Außenstelle des Landesausgleichsamtes oder ein von ihm bestimmter Vertreter als Vorsitzender;
- b) bei Anträgen nach § 13 und § 14 Abs. 2 der ALW-Weisung der Leiter des zuständigen Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung als obere Siedlungsbehörde oder ein von ihm bestimmter Vertreter;
- c) bei Anträgen nach § 14 Abs. 1 der ALW-Weisung
- aa) ein von der zuständigen Landwirtschaftskammer benannter Vertreter und
- bb) ein Vertreter der Kreditinstitute. Als solcher ist der in den Prüfungsausschuß über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bestellte Vertreter der Kreditinstitute zuzuziehen;
- d) der Leiter des Bezirksvertriebenenamtes oder sein Vertreter;
- e) je ein Vertreter der vertriebenen und der kriegssachgeschädigten Landwirte;
- f) bei Anträgen von Sowjetzonenflüchtlings und ihnen gleichgestellten Personen (§§ 3 und 4 BVFG) ein nichtständiger Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge.
3. Die Vertreter der Vertriebenen, der Kriegssachgeschädigten und der Sowjetzonenflüchtlinge werden vom Finanzminister bestellt und abberufen.
4. Bei Anträgen im Sinne des § 11 Abs. 4 der ALW-Weisung ist der in den Prüfungsausschuß für Aufbaudarlehen gewerbliche Wirtschaft berufene Vertreter der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer als Sachverständiger zuzuziehen.
5. Teilnahmeberechtigt ohne Stimmrecht ist ferner der Bezirksvertreter der Interessen des Ausgleichsfonds oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds, sofern dieser bei den Beschwerdeausschüssen für den Lastenausgleich oder bei den Landesverwaltungsgerichten eingesetzt ist.
6. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 6 und 7 entsprechend.
- IV.**
- Besondere Verfahrensbestimmungen**
1. **Bei Anträgen Vertriebener, Ostgeschädigter und der Kriegssachgeschädigten, die das Darlehen für die Errichtung eines neuen Betriebes beantragen,** leitet das nach Abschn. I Ziff. 2 zuständige Ausgleichsamt den Antrag mit seiner Stellungnahme zur Geschädigten-eigenschaft und zu der Frage, ob das beabsichtigte Vorhaben dem Umfang der erlittenen Schädigung angemessen ist (Anlage 1), unverzüglich an die für das Vorhaben örtlich zuständige Siedlungsbehörde weiter. Diese bearbeitet den Antrag soweit vor, daß er anschließend in einer gemeinsamen Sitzung des bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gebildeten Kreditbeirates und des Prüfungsausschusses bei dem für den Betriebssitz zuständigen Ausgleichsamt beurteilt werden kann. Die Prüfung durch die Siedlungsbehörde erstreckt sich insbesondere darauf, ob der Antragsteller die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, ob das Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig ist und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen genehmigt werden kann, welcher Kreditbedarf erforderlich und welche Belastung tragbar ist, ob die Gesamtfinanzierung gesichert ist und ob durch das Vorhaben eine dauerhafte Lebensgrundlage geschaffen oder eine noch gefährdete Lebensgrundlage endgültig gefestigt wird. Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet der Vorsteher der Siedlungsbehörde den Leiter des für die Entscheidung nach Abschn. II A Ziff. 2 zuständigen Ausgleichsamtes in einer kurzen schriftlichen Stellungnahme (s. Anlage 2).
- Die Siedlungsbehörde veranlaßt außerdem durch die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer die Einladung aller Mitglieder zu der gemeinsamen Sitzung, deren Zeitpunkt vorher mit dem Leiter des Ausgleichsamtes unter Wahrung einer angemessenen Frist abzustimmen ist.
- Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und etwaige Sachverständige (beispielsweise Vertreter der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerker) sind dagegen vom Leiter des Ausgleichsamtes zu benachrichtigen.

Anlage

Anlage

Der Kreditbeirat und der Prüfungsausschuß beraten

a) als **Kreditbeirat** unter Vorsitz des Vorstehers des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung über die persönliche und fachliche Eignung des Antragstellers, die volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit des Vorhabens, seine Eignung für die Schaffung einer neuen oder die Festigung einer noch gefährdeten Lebensgrundlage, seine wirtschaftliche Tragbarkeit unter Feststellung der Voraussetzungen, die für die Festsetzung der Zins- und Tilgungsbedingungen nach § 7 der ALW-Weisung und Ziff. 19—24 der ALW-DB maßgeblich sind, und nimmt ferner Stellung zur Frage der Dringlichkeitsfolge, der ergänzenden Finanzierungsmittel des Bundes oder Landes und der hereinzunehmenden Sicherheiten;

b) als **Prüfungsausschuß** beim Ausgleichsamt unter Vorsitz des Leiters des Ausgleichsamtes über die Berücksichtigung der zu a) in persönlicher, fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht getroffenen Feststellungen über die Antragsberechtigung, die Angemessenheit des Vorhabens im Verhältnis zur Schädigung, die angemessene Mitfinanzierung von Bund und Land innerhalb des Finanzierungsplans, die Dringlichkeitsfolge (§ 4 der ALW-Weisung) und die hereinzunehmenden Sicherheiten (zur Besicherung vgl. Anordnung des Bundesausgleichsamtes über die Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft v. 15. 12. 1952 — Mtbl. BAA 1953 S. 6 — in der geänderten Fassung v. 27. 8. 1954 — Mtbl. BAA S. 251 —).

Über das Ergebnis der Antragsbehandlung in der gemeinsamen Sitzung des Kreditbeirats und des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Empfehlungen des Kreditbeirats und des Prüfungsausschusses gesondert aufzuführen sind. Der Vorsteher der Siedlungsbehörde übersendet anschließend die Antragsunterlagen mit seiner Stellungnahme und den Sitzungsprotokollen dem Ausgleichsamt. Der Leiter des Ausgleichsamtes entscheidet über die Anträge dann in eigener Zuständigkeit, sofern er nicht die Zustimmung des Leiters der zuständigen Außenstelle des LAA einzuholen hat (vgl. Abschn. II Unterabschn. B).

2. Bei Anträgen von Kriegssachgeschädigten, die das Darlehen zur Festigung eines bereits bestehenden Betriebes beantragen, obliegt die Prüfung dem für das Vorhaben örtlich zuständigen Ausgleichsamt (vgl. Abschn. I Ziff. 3). Dieses beteiligt

a) die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, die gutachtlich dazu Stellung zu nehmen hat, ob der Antragsteller die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für das beantragte Vorhaben erfüllt, das Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig, die Gesamtfinanzierung gesichert und die Belastung wirtschaftlich tragbar ist,

der Geschädigte auf Grund des Umfangs der erlittenen Schädigung seine Lebensgrundlage verloren hat oder hatte, seine noch bestehende Gefährdung der Existenz durch das Vorhaben voraussichtlich behoben wird,

die Wiederherstellung der Lebensgrundlage oder ihre endgültige Sicherung aus eigenen Kräften oder mit Hilfe von Fremdkapital bisher nicht möglich war und dies nach der durch den Schaden verursachten wirtschaftlichen Lage auch nicht oder nur teilweise zumutbar ist,

bei Anträgen zur Umschuldung die bisherigen Darlehen tatsächlich zur Beseitigung der erlittenen Schäden verwendet wurden und deren Zins- und Tilgungsdienst die tragbare Belastung überschreitet, so daß aus dieser Belastung eine Gefährdung der Lebensgrundlage erwächst.

Für dieses Gutachten kann das mit Erl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1956 — I E 3 — LA 3161 II — 17/56 — den Regierungspräsidenten empfohlene Muster verwendet werden;

b) das **Kreditinstitut**, das nach vorgeschriebenem Vordruck seine Bereitwilligkeit zur Auszahlung und Verwaltung des Darlehens erklärt hat, durch Einholung einer Stellungnahme zu der Frage, ob die angebotenen Sicherheiten ausreichen.

Der Leiter des Ausgleichsamtes entscheidet über die Anträge nach Anhören des Prüfungsausschusses in eigener Zuständigkeit, sofern er nicht die Zustimmung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes einzuholen hat (vgl. Abschn. II, B).

3. Bei Anträgen auf Gewährung von Sammeldarlehen im Siedlungsverfahren nach § 17 der ALW-Weisung i. Verb. mit Ziff. 28 der ALW-DB sind folgende Besonderheiten zu beachten:

a) Die Anträge sind vom Siedlungsträger über die für das Siedlungsvorhaben örtlich zuständige Siedlungsbehörde bei dem für das Siedlungsvorhaben örtlich zuständigen Ausgleichsamt einzureichen.

b) Das nach a) zuständige Ausgleichsamt entscheidet über den Antrag nach Abschn. II A Ziff. 2, sobald die Zustimmung der Außenstelle des Landesausgleichsamtes nach Abschnitt II B Ziffer 3 erteilt ist.

c) Das Ausgleichsamt ist nach Genehmigung eines Sammeldarlehens dafür verantwortlich, daß dessen Ablösung durch Einzeldarlehen der Siedler den Anordnungen in Ziff. 28 Abs. 6 der ALW-DB entsprechend ordnungsgemäß durchgeführt wird (Ablösung spätestens unmittelbar im Anschluß an die Genehmigung der Unterverteilung der Zwischenkredite aus Bundes- und Landesmitteln durch die zuständige Siedlungsbehörde), und daß sich die Zahl der bewilligten Einzeldarlehen bei der Ablösung mit der Zahl der im Bewilligungsbescheid über Sammeldarlehen aufgeführten Vorhaben deckt.

d) Bei Sammeldarlehen darf nach Ziff. 28 Abs. 1 der ALW-DB zur Förderung von Vollerwerbsstellen nur ein auf höchstens 30 000,— DM begrenzter Teilbetrag je Stelle zugrunde gelegt werden. Werden später die Einzeldarlehen mit niedrigeren Beträgen, als im Sammeldarlehensbescheid vorgesehen, oder überhaupt nicht bewilligt, so hat das Ausgleichsamt die Deutsche Siedlungsbank zur Einleitung der zur Rückzahlung dieser Beträge erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Ausfertigungen der einzelnen Bewilligungsbescheide, die vom Ausgleichsamt erteilt werden und der Ablösung von Sammeldarlehen dienen, sind mit entsprechender Kennzeichnung (Sammeldarlehen) u. a. auch der Siedlungsbehörde, dem Siedlungsträger und der Deutschen Siedlungsbank, die das Sammeldarlehen verwaltet, zu übersenden. Nach vollständiger Belegung des Sammeldarlehens mit Einzeldarlehen ist der zuständige Außenstelle des Landesausgleichsamtes über die Ablösung des Sammeldarlehens — nach Siedlungsvorhaben getrennt — zu berichten.

V.

Anlage und Vorlage der Akten

1. Die Darlehensakten müssen übersichtlich geordnet sein und vollständigen Aufschluß über alle für die Entscheidung wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Tatbestandsmerkmale geben.
2. In Zustimmungsfällen nach Abschn. II B hat der Leiter des Ausgleichsamtes vor Herbeiführung der Zustimmung die Stellungnahme seines Prüfungsausschusses einzuholen und diese mit den Darlehensakten und dem bereits unterschriftlich vollzogenen Bewilligungsbescheid der zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes vorzulegen.

VI.

Aufgaben der Außenstellen des Landesausgleichsamtes

1. In Zustimmungsfällen nach Abschn. II B wird die Anhörung des bei den Außenstellen des Landesausgleichsamtes gebildeten Prüfungsausschusses in das Ermessen der Außenstellenleiter gestellt.

2. In Zustimmungsfällen bei Sammeldarlehen nach Abschn. II B Ziff. 3 haben die Außenstellen des Landesausgleichsamtes die ordnungsgemäße und zeitgerechte Ablösung der Sammeldarlehen durch die Ausgleichsämter zu überwachen.
3. Zur Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden wird auf den Erl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1953 — n. v. — I E 2 — Tgb.Nr. 121/6 — verwiesen.

VII.

**Härtefonds und Kriegsgefangenen-
entschädigungsgesetz**

1. Bei der Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft aus Mitteln des Härtefonds ist die vorstehende Organisations- und Verfahrensregelung entsprechend anzuwenden.
2. Bei der Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz in der Landwirtschaft nach §§ 28 ff. des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes i. d. F. v. 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 907) ist die vorstehende Regelung — ausgenommen die Anordnungen über Sammeldarlehen sowie Darlehen für Siedlungsvorhaben im Ausland — sinngemäß anzuwenden.

VIII.

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

1. Erl. d. Finanzministers v. 15. 3. 1954 — I E 4 — LA 3560 II — Tgb.Nr. 101/7 — über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (n. v.);

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers — I E 2/3 — LA 3161 — Tgb.Nr. 751/6 u. d. Ministers für Ernährung- Landwirtschaft und Forsten — V B 4/12 — 3756/52 — v. 22. 8. 1955 über Organisation und Verfahren zur Weisung des BAA über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (MBL. NW. S. 1844);
3. Erl. d. Finanzministers v. 11. 10. 1955 — I E 3 — LA 3160 II — Tgb.Nr. 101/7 — über Organisation und Verfahren zur Weisung des BAA über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft (n. v.);
4. Abschnitt A VII lfd. Nr. 20 und 54 des Erl. d. Finanzministers v. 23. 11. 1955 — I E 2 — LA 3400 — 7021/6 — zur Überprüfung der nach dem Soforthilfe- und dem Lastenausgleichsrecht ergangenen Erlasse (n. v.);
5. Erl. d. Finanzministers v. 7. 3. 1956 — I E 3 — LA 3161 II — 16/56 — über die Verringerung der Bearbeitungsrückstände usw. bei AD Landwirtschaft (n. v.);
6. Abschnitt I (Darlehensgewährung an Ehegatten) des Erl. d. Finanzministers v. 18. 3. 1953 — I E 3 — LA 3161 II — 57/58 — über Aufbaudarlehen Landwirtschaft (n. v.).

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —,
Leiter der Rechnungsprüfungsämter
der kreisfreien Städte und der Landkreise,
Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
Ämter für Flurbereinigung und Siedlung.

Anlage 1

— Ausgleichsamt —

den

Stellungnahme**zur Geschädigteneigenschaft nach § 12 Abs. 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft**

zum Antrag des/der wohnhaft in
auf Gewährung eines Aufbaudarlehens für die Landwirtschaft

I. Der Antrag wird auf Grund eines Vertreibungsschadens — Kriegssachschadens — Ostschadens¹⁾ gestellt.

II. Der Antragsteller ist:

- a) unmittelbar Geschädigter — antragsberechtigter Erbe im Sinne des § 229 LAG —,
- b) Nachkomme im Sinne des § 2 Abs. 1 der Weisung,
- c) Abkömmling im Sinne des § 2 Abs. 2 der Weisung¹⁾.

Unmittelbar Geschädigter ist:

III. Der Antragsteller ist — nicht — Vertriebener — Ostgeschädigter — Kriegssachgeschädigter — im Sinne des LAG.

IV. Er erfüllt die Voraussetzungen des § 230 LAG (Stichtag²⁾ ³⁾.

V. a) Es besteht — voraussichtlich — Anspruch auf Hauptentschädigung.

Feststellungsantrag ist eingereicht — Feststellungsbescheid (Teilbescheid, Vorbehaltsbescheid) ist — nicht erlassen¹⁾.

Der geltend gemachte Schaden ist — nicht — feststellbar¹⁾.

b) Verlust der beruflichen — sonstigen — Existenzgrundlage ist nachgewiesen — glaubhaft gemacht — hinreichend dargetan¹⁾.

c) Der Antragsteller hat durch die Schädigung seine Lebensgrundlage im Sinne des § 254 Abs. 1 LAG und § 1 der Weisung verloren¹⁾.

VI. Das Darlehen des Antragstellers ist dem Umfang der erlittenen Schädigung — nicht — angemessen¹⁾.

VII. Die besonderen Voraussetzungen des § 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft sind erfüllt¹⁾.

VIII. Die besonderen Voraussetzungen der Nr. 12 Buchst. a, b, c, d oder e des Abgrenzungsrundschreibens d. BAA v. 3. 12. 1954 (Mtbl. BAA S. 301) sind — nicht — erfüllt¹⁾ ³⁾.

IX. Der Antragsteller erfüllt nicht die besonderen Voraussetzungen des § 2 der Weisung über Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft¹⁾.

X. Bemerkungen:

Anmerkungen:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Nur ausfüllen bei Geltendmachung von Vertreibungsschäden und Ostschäden, sonst streichen.

³⁾ Muß bei Vertreibungsschäden und Ostschäden in allen Fällen vorliegen, also nicht nur bei unmittelbar Geschädigten.

⁴⁾ Hierzu besondere Angaben, wenn sich mehrere Antragsteller auf denselben Schaden berufen.

⁵⁾ Gilt nur für Nebenerwerbsstellen.

Amt für Flurbereinigung und Siedlung
Aktenz.:

Anlage 2

....., den 195

Stellungnahme
der Siedlungsbehörde nach § 12 Abs. 4 der Weisung über Aufbaudarlehn für die Landwirtschaft

zum Antrag des/der

wohnhaft in Kreis

auf Gewährung eines Aufbaudarlehns für die Landwirtschaft in Höhe

von DM.

Diese Stellungnahme dient bei Bewilligung eines Darlehns aus Bundeshaushaltsmitteln zugleich als Unterlage für die Deutsche Siedlungsbank zwecks Bestätigung der Bewilligung.

I. Antragsteller ist Vertriebener.

II. Bezeichnung des Vorhabens:

Pacht — Ankauf — des bestehenden Betriebes — Vollerwerbs — Intensiv — Nebenerwerbsstelle

in Kreis

Von dem Verpächter — Verkäufer

eingetragen im Grundbuch von Band Blatt

Pachtdauer von bis

Es handelt sich um ein Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz.

III. Finanzierung des Vorhabens:

Gesamtkosten einschl. Inventar DM

Finanzierung:

1. Eigenmittel DM

2. Aufbaudarlehn DM

3. Bundes- und Landesdarlehn DM

4. DM

5. DM

Summe: DM

Die Finanzierung des Vorhabens ist bei Bewilligung des beantragten Aufbaudarlehns gesichert.

IV. Verwendung des Aufbaudarlehns:

Das Aufbaudarlehn soll nach dem Finanzierungsplan verwendet werden:

zur Leistung der Anzahlung mit DM

zur Bezahlung des Kaufpreises DM

zur Durchführung v. Baumaßnahmen mit DM

zur Anschaffung v. leb. u. totem Inventar DM

für Betriebsmittel DM

V. Förderungswürdigkeit des Vorhabens:

Die Eignung des/der Antragsteller für den landwirtschaftlichen Beruf wird bejaht. Siedlereignungsschein ist erteilt. Das Vorhaben ist volkswirtschaftlich förderungswürdig. Antragsteller erhält durch diese Maßnahme eine neue gesicherte Lebensgrundlage bzw. wird seine/ihre noch gefährdete Lebensgrundlage gesichert.

VI. Tragbarkeit der Belastung:

Die tragbare Rente des Betriebes ist auf DM monatlich / je vha festgesetzt. An Freijahren werden vorgeschlagen:

für das Aufbaudarlehn Freijahre

für das Bundes- u. Landesdarlehn Freijahre

..... Freijahre

Als Tilgungssatz wird vorgeschlagen:

Gesamtleistung:

für das Aufbaudarlehn v. H. DM

für das Bundes- u. Landesdarlehn v. H. DM

Weitere Leistungen:

Pachtzins / Nebenleistungen / Altenteile / Inventarleistungen u. a. DM

Summe: DM

Belastung monatlich/je vha DM

Das Verfahren ist somit wirtschaftlich — nicht — tragbar.

Besondere Erläuterungen:

VII. Sicherheitsleistung:

1. Es wird folgende Absicherung des Aufbaudarlehns gemäß der Anordnung über Leistung, Festsetzung und Bewertung von Sicherheiten bei Aufbaudarlehn für die Landwirtschaft vom 15. 12. 1952 vorgeschlagen.

Eintragung des Aufbaudarlehns im Grundbuch der Siedlerstelle des — gepachteten — gekauften Betriebes innerhalb von % des von der Siedlungsbehörde ermittelten Taxwertes, an bereitester Stelle — gleichrangig mit Bundes- und Landesmitteln — im Grundbuch.

2. Das Darlehn aus Mitteln des Bundes und Landes NRW soll wie folgt gesichert werden:

Durch Eintragung von Hypotheken im Grundbuch an bereitester Stelle — gleichrangig mit dem Aufbaudarlehn —. Es wird erklärt, daß die ehestmögliche richtliniengemäße Sicherung gewährleistet ist.

3. Es soll ein Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz vom 5. 8. 1951 bestellt werden. Wert des — ggf. noch anzuschaffenden — Inventars

etwa DM.

4. Es erfolgt Sicherungsübereignung von Inventargegenständen mit einem Wert gem. Ziff. 5 Abs. 1 von

..... DM.

VIII. Zusammenfassende Stellungnahme zum Antrag auf Aufbaudarlehn:

Der Antrag auf Aufbaudarlehn wird in Höhe von DM befürwortet. Das Aufbaudarlehn in Höhe von DM mit % Tilgung ist zur Einhaltung des aufgestellten Finanzierungsplanes erforderlich.

Diese Stellungnahme erfolgt auf Grund des Beschlusses des Kreditbeirates des Kreises vom

Der Vorsteher:

— MBl. NW. 1959 S. 905.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Trichinenschau bei Wildschweinen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten v. 1. 4. 1959 —

IV — C 3 — 607 — / II Vet. 3010 — 475

Gemäß § 1 (3) des Fleischbeschaugesetzes v. 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463) i. Verb. mit § 37 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz unterliegen Wildschweine der Trichinenschau. Eine besondere Anmeldung zur Trichinenschau ist nach den Bestimmungen des § 1 (7) b der Ausführungsbestimmungen A (AB.A) zum Fleischbeschaugesetz erforderlich, und zwar hat diese im allgemeinen bei dem für den Abschußort amtlich bestellten Trichinenschauer zu erfolgen. Soll ein Wildschwein nach einem anderen Trichinenschaubezirk ausgeführt werden, so kann die Anmeldung zur Trichinenschau vor der Ausfuhr aus dem Bezirk unterbleiben, sofern das Wildschwein unzerlegt versandt wird. Die Anmeldung zur Trichinenschau ist in solchen Fällen sogleich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort nachzuholen. Dies gilt sinngemäß auch für Bären, Füchse, Dachse und andere fleischfressende Tiere, die der Trichinenschau unterliegen.

Zum Nachweis, daß die Trichinenschau stattgefunden hat, wird der Trichinenschautempel bei Wildschweinen in der Decke am Tierkörper in der Nähe des Schaufelknorpels und beiderseits auf dem Nierenfett oder an der Innenfläche der Hinterschenkel angebracht — § 52 IV (6) AB.A. Für die Untersuchung ist es daher von Wichtigkeit, daß beim Aufbrechen der Wildschweine die beiden Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) sowie der sehnige Teil des Zwerchfells nicht mit herausgerissen werden, da diese Teile für die Trichinenschau speziell vorgesehen sind — § 40 (1) AB.A.

Im Interesse einer vorschriftsmäßigen Untersuchung der Wildschweine auf Trichinen und einer ausreichenden Beweisführung der durchgeführten Untersuchung bitte ich, die Jägerschaft und den Wildhandel auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln

und

das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen in Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 915.

J. Minister für Wiederaufbau**III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen
Gemeinnütziges Wohnungswesen****Vertragswerk zu den WFB 1957 für Kaufeigenheime
und Träger-Kleinsiedlungen;
hier: Erbbaurechtsübertragungsvertrag
(Anlage 13 WFB 1957)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 3. 1959 —
III C 3 — 5.26 — 790/59

ge In der Anlage gebe ich den nach Nr. 53 Abs. 3 WFB der Übertragung von Erbbaurechten zugrunde zu legenden Erbbaurechtsübertragungsvertrag bekannt. Der Vertrag ist anzuwenden, wenn mit öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Träger-Kleinsiedlungen, die auf Grund von Erbbaurechten errichtet worden sind, übertragen werden sollen. Das Vertragsmuster gilt gem. Nr. 82 Abs. 1 WFB als Bestandteil der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957. Ich weise besonders auf die Vorbemerkungen zu diesem Vertragsmuster hin. Darin ist u. a. ausgeführt, inwieweit Ergänzungen des Vertragsmusters zugelassen werden dürfen. Je nach den Verhältnissen werden auch Beschränkungen der Erbbauberechtigten als angemessen zugelassen werden können oder sogar müssen, die nachbarrechtliche Regelungen betreffen oder die sich daraus ergeben, daß die Gebäude zu einer einheitlichen Wohnanlage gehören, deren Erhaltung und Pflege auch im allgemeinen Interesse gefordert werden muß.

Ich bitte, darauf zu achten, daß entsprechend diesem RdErl. und den Vorbemerkungen verfahren wird.

Ich bitte ferner die wohnungswirtschaftlichen Verbände, die angeschlossenen Unternehmen auf die Veröffentlichung besonders hinzuweisen.

Bezug: Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBL. NW. S. 487).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau,

Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —
Essen, Ruhrallee 55,

die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, Haroldstr. 3,

Landesbank für Westfalen
— Girozentrale —
Münster, Friedrichstraße,

Rheinische Girozentrale und
Provinzialbank
Düsseldorf,

Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH.
Dortmund, Willem-van-Valten-Straße,

Rheinische Heimstätte GmbH.
Düsseldorf, Roßstraße 120,

den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen
Düsseldorf, Goltsteinstraße,

Verband westf. und lippischer
Wohnungsunternehmen
Münster, Rudolfstraße 2,

Verband freier Wohnungsunternehmen
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, Wasserstraße 5,

Landesausschuß der Siedlungsbewerber
Düsseldorf, Aachener Straße 34,

die Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf, Köln und Münster.

1959
S. 917
ber. durch
1959
S. 1035/36

Anlage**MUSTER 13 WFB 1957
Erbbaurechtsübertragungsvertrag****Erbbaurechtsübertragungsvertrag****Vorbemerkungen**

1. Dieses Vertragsmuster ist gem. Nr. 53 Abs. 3 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) der Übertragung von Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen auf die Bewerber im Erbbaurecht zugrunde zu legen.

Es gilt einschließlich dieser Vorbemerkungen gemäß Nr. 82 Abs. 1 Satz 2 WFB als Bestandteil der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957.

Das Vertragsmuster ist auch der Übertragung von Erbbaurechten bei der Errichtung von Vorratseigenheimen zugrunde zu legen. Die Vorbemerkungen gelten sinngemäß.

2. Der Träger / Bauherr soll vor dem Abschluß des Vertrages die Erwerber auf die sich aus der Förderung mit öffentlichen Wohnungsbaudarlehen ergebenden Verpflichtungen — am besten durch Übergabe einer Abschrift des Darlehensvertrages — hinweisen (vgl. § 5).

3. Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag, der nur die notwendigen Vertragsbestimmungen enthält und an den kenntlich gemachten Stellen der Ergänzung im Einzelfall bedarf.

Darüber hinaus sind Ergänzungen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden für öffentliche Wohnungsbaudarlehen zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn anzuerkennende wichtige Interessen der Parteien sie erfordern. Die Änderungen dürfen dem Wesen des Eigenheimes oder der Kleinsiedlung (Familienheims) nicht widersprechen und nicht gegen § 54 II. WoBauG oder die WFB 1957 verstoßen. Zusätzlich vereinbarte Bedingungen müssen daher angemessen sein und dürfen insbesondere die Bewerber nicht in unangemessener Weise in der rechtlichen und tatsächlichen Verfügung über das Grundstück beschränken.

4. a) Sollen in diesen Vertrag zusätzlich zu den im ursprünglichen Erbbaurechtsvertrag ggf. vorgesehenen Heimfallgründen weitere Heimfallgründe vereinbart werden, so ist die Zustimmung der Bewilligungsbehörde gem. vorstehender Nr. 3 nicht erforderlich, wenn das Heimfallrecht nur von einer Verletzung der in den §§ 5 und 7 Abs. 3 enthaltenen Verpflichtungen abhängig gemacht wird. Die zusätzliche Vereinbarung darüber hinausgehender Heimfallgründe bedarf jedoch der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

b) Soll das Erbbaurecht als Erbbaueimstätte ausgegeben werden, was nach § 26 Abs. 1 RHG i. d. F. v. 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) nur möglich ist, wenn der Grundstückseigentümer als Ausgeber von Reichsheimstätten zugelassen ist, so ist ein besonderer Erbbaueimstättenvertrag abzuschließen. Hierbei kann das mit RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 12. 1954 bekanntgegebene und bei den bekannten Vordruckverlagen erhältliche Vertragsmuster „9 c WBB“ als Anhalt dienen.

5. Auf die Kosten- und Gebührenvergünstigungen für Reichsheimstätten und Kleinsiedlungen wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Bei von Trägern für von vornherein bestimmte Bewerber errichteten Kaufeigenheimen sowie bei Trägerkleinsiedlungen wird sich in der Regel schon aus dem Träger-Bewerber-Vertrag — Anlage 11 zu den WFB 1957 — ergeben, ob Vereinbarungen gem. vorstehender Nr. 4 zu treffen sind.

7. Ist der Träger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband und ist deshalb zunächst die dingliche Sicherstellung der Landesdarlehen gem. dem RdErl. v. 11. 8. 1953 (MBL. NW. S. 1376) i. Verb. mit Nr. 76 Abs. 6 (WFB 1957) unterblieben, so ist dies nach Maßgabe der Bestimmungen des angegebenen RdErl. nachzuholen. In diesem Falle bedarf die notwendige Ergänzung dieses Vertragsmusters der Zustimmung der die Landesdarlehen verwaltenden Stelle.

Verhandelt

Urkundenrolle-Nr.

in

am

Vor dem unterzeichneten Richter — Notar — *) erschien..... heute:

1. d.....

als Vertreter d.....
(im Nachfolgenden als „Träger“ bezeichnet),

2. d.....

und seine Ehefrau *) geb.

wohnhaft in
(im Nachfolgenden als „die Erwerber“ bezeichnet).

Der / Die Erschienenene(n) zu ist / sind dem Richter — Notar — *) von Person bekannt *).

Der / Die Erschienenene(n) zu hat / haben sich durch Vorlage

ausgewiesen *).

Die Erschienenen zu erklären:

Wie schließen den nachstehenden

Erbbaurechtsübertragungsvertrag

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der Träger überträgt den Erwerbern das ihm zustehende, im Erbbaugrundbuch von
Band Blatt eingetragene Erbbaurecht nebst darauf stehenden Gebäuden,
Stall und Zubehör *).Der Träger übergibt den Erwerbern eine beglaubigte Abschrift des Erbbaurechts vom
dessen Bedingungen und Verpflichtungen die Erwerber für und gegen sich als rechtsverbindlich anerkennen *).(2) Die Erwerber erkennen an, daß ihnen der Zustand der Gebäude bekannt ist. Für Größe und Beschaffenheit
des Grundstücks wird Gewähr nicht geleistet *).Der Träger tritt die ihm zustehenden, die Gebäude und die sonstigen Anlagen betreffenden Ansprüche auf
Gewährleistung für die Bauausführung an die Erwerber ab *).(3) Als Tag der Übergabe gilt der Mit diesem Tage gehen Gefahr, öffentliche
und private Lasten, die Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Nutzungen auf die Erwerber über.

(4) Das Erbbaurecht ist wie folgt belastet:

a) in Abteilung II

b) in Abteilung III

§ 2

Gegenleistung⁵⁾

Die Gegenleistung für das Erbbaurecht beträgt DM (in Worten: Deutsche Mark).

Davon entfallen auf

1. die Gebäude einschl. Nebengebäude DM (in Worten: Deutsche Mark),

2. lebendes und totes Inventar (nur bei Kleinsiedlungen) DM

(in Worten: Deutsche Mark).

Die Erwerber haben vom Ersten des auf den Vertragsabschluß folgenden Monats an bis zum Ablauf des Erbbaurechts einen Erbbauzins von jährlich DM in monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen*) Teilbeträgen von DM nachträglich am 1. jeden Monats / Vierteljahres / Halbjahres*) an den Grundstückseigentümer zu zahlen.

Das Recht auf den Erbbauzins ist auf dem Erbbaurecht bereits eingetragen.

§ 3

Erbringung der Gegenleistung

(1) In Anrechnung auf die Gegenleistung übernehmen die Erwerber — als Gesamtschuldner⁶⁾ — die in § 1 Abs. 4 genannten, auf dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Erbbaurecht dinglich gesicherten Schulden des Trägers.

Der Träger übergibt den Erwerbern Abschriften der einzelnen Schuldurkunden.

Die Erwerber unterwerfen sich wegen der Kapitalforderungen aus den in § 1 Abs. 4 Buchstabe b) zu Nr. angegebenen Darlehen samt Zinsen und geldwerten Nebenleistungen — sowie wegen der in § 2 vereinbarten Erbbauzinspflicht — der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen⁷⁾. Die Gläubiger sollen berechtigt sein, sich jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf Kosten der Erwerber auch ohne den Nachweis derjenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit der Forderungen abhängt.

§ 4

Die Erwerber übernehmen die Verpflichtungen des Trägers aus dem mit der

über das Landeswohnungsbaudarlehen abgeschlossenen Darlehensvertrag vom, jedoch hinsichtlich der geldwerten Forderungen mit der Maßgabe, daß diese nur einmal, entweder auf Grund des Darlehensvertrages oder auf Grund des Schuldversprechens vom (vgl. § 1 Abs. 4 Buchst. b) Nr.) zu tilgen sind. Bei einer Zahlung aus dem Schuldversprechen oder aus dem Darlehensvertrag erlischt jeweils auch die Forderung aus dem Darlehensvertrag bzw. dem Schuldversprechen in entsprechender Höhe. Der Darlehensvertrag ist den Erwerbern bekannt.

§ 5

(1) Der Träger überträgt den Erwerbern alle Rechte, die ihm gegen die Gläubiger der von den Erwerbern übernommenen dinglich gesicherten Verpflichtungen wegen erfolgter Rückzahlung oder aus einem anderen Rechtsgrund zustehen, und bewilligt die Umschreibung dieser Rechte auf die Erwerber im Grundbuch.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die nach § 416 BGB erforderliche Mitteilung an die Hypotheken-Gläubiger unverzüglich nach der Eintragung der Erwerber als Erbbauberechtigte im Erbbaugrundbuch vorzunehmen. Genehmigt ein Gläubiger die Schuldübernahme nicht oder wird der Träger nach der Auflassung wegen einer von den Erwerbern übernommenen Verbindlichkeit in Anspruch genommen, so haben diese den Träger von der Schuld zu befreien.

§ 6

Nutzung des Grundstücks

(1) Die Erwerber verpflichten sich,

1. die mit öffentlichen Wohnungsbaudarlehen geförderte(n) Wohnung(en) nur entsprechend den Auflagen des Bewilligungsbescheides zu nutzen.

Soweit die geförderte(n) Wohnung(en) nach dem Bewilligungsbescheid ausdrücklich Angehörigen eines bestimmten, begrenzten Personenkreises vorbehalten ist (sind), verpflichten sie sich, die Benutzungsgenehmigung nur für die Wohnungsuchenden zu beantragen, die ihnen von der zuständigen Wohnungsbehörde genannt worden sind, sofern sie nicht gegen den von der Wohnungsbehörde benannten Wohnungsuchenden Einspruch erheben und der Einspruch als berechtigt anerkannt wird,

2. nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung

a) der Bewilligungsbehörde für öffentliche Baudarlehen einen Geschäfts- oder einen Gewerbebetrieb auf dem Grundstück auszuüben oder vor der vollständigen Rückzahlung des öffentlichen Wohnungsbaudarlehens das Erbbaurecht ganz oder teilweise zu veräußern,

b) des Trägers wesentliche Änderungen der Gebäude, insbesondere An- und Umbauten, vorzunehmen. Die vorgesehenen Genehmigungen sind außer der etwa vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung zur Eröffnung oder zum Betrieb eines Gewerbeunternehmens oder zur Durchführung baulicher Veränderungen (Baugenehmigung) erforderlich. Sie können nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Handlung der Charakter des Gebäudes als Familienheim verletzt wird. Das ist u. a. der Fall, wenn

- a) das Eigenheim / die Kleinsiedlung auf die Dauer nicht mehr durch den Erwerber und seine Familie oder einen Angehörigen des Erwerbers und dessen Familie bewohnt wird, oder wenn
- b) mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient;

- 3.) die Kleinsiedlung ordnungsmäßig zu bewirtschaften.

(2) Bei Verstößen der Erwerber gegen die vorstehenden Verpflichtungen kann der Träger deren Erfüllung durch Klage erzwingen und kann der Gläubiger des öffentlichen Wohnungsbaudarlehens das Darlehen nach Maßgabe des Darlehensvertrages kündigen.

(3) Der Träger ist berechtigt, Grundstück und Gebäude zu angemessener Tageszeit zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

(4) Die Erwerber verpflichten sich, an den Träger einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von DM⁸⁾ für die Erfüllung der ihm hiernach obliegenden Aufgaben¹⁰⁾ zu entrichten.

§ 7

Schiedsgutachten

Bei Streit darüber,

1. ob der Charakter als Familienheim noch gewahrt ist oder

2.⁸⁾ ob die Kleinsiedlung ordnungsmäßig bewirtschaftet wird, soll ein Schiedsgutachten der für die Bewilligung von Landesdarlehen örtlich zuständigen Behörde entscheidend sein. Das Schiedsgutachten ist für die Parteien verbindlich, es sei denn, daß es offenbar unbillig ist.

§ 8

Mehrheit von Erwerbern

(1) Die Bewerber übernehmen sämtliche Verpflichtungen aus diesem Verträge als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, daß Tatsachen, die nur hinsichtlich eines der Gesamtschuldner vorliegen oder eintreten, für und gegen jeden von ihnen wirken.

(2) Sie bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für jeden Teil abzugeben oder zu empfangen.

(3) Sie verpflichten sich ferner, mit ihren Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen und Bestimmungen dieses Vertrages zu vereinbaren und diese wiederum zu verpflichten, das Erbbaurecht in jedem Verkaufsfalle nur unter denselben Bedingungen zu veräußern.

§ 9

Zustimmung des Ehegatten*)¹¹⁾

Die unterzeichneten Ehegatten genehmigen hiermit gegenseitig ihre vorstehenden Erklärungen. Sie bestätigen gleichzeitig, daß sie Gütergemeinschaft, Fahrnis- oder Errungenschaftsgemeinschaft vertraglich nicht vereinbart haben.

§ 10

Antrag auf Gebührenbefreiung

(1) Die Parteien versichern, daß es sich um eine Kleinsiedlung gemäß §§ 10, 96, 123 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes handelt*) das Erbbaurecht als Erbbauheimstätte ausgegeben werden soll*).

(2) Die Parteien beantragen gemäß § 34 des Reichsheimstättengesetzes¹²⁾ § 20 der Verordnung vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II (RGBl. I S. 537/551) in Verbindung mit § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) und § 96 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)⁹⁾ den Bestimmungen des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I S. 273) den Bestimmungen über Grunderwerbsteuerbefreiung

Befreiung von Steuern und Gebühren, insbesondere von der Grunderwerbsteuer und den Gebühren nach der Kostenordnung. Ferner beantragen sie auf Grund des § 144 der Kostenordnung i. d. F. der Bek. v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 960) eine 80%ige Ermäßigung der Notargebühren. Soweit darüber hinaus Kosten entstehen, insbesondere Auslagen zu erstatten sind, tragen sie die Erwerber.

§ 11

Auflassung, Eintragungsantrag und Bewilligung

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß das in § 1 genannte Erbbaurecht auf die Erwerber übergehen soll. Sie beantragen und bewilligen, den Rechtsübergang in das Grundbuch einzutragen.

§ 12

Ausfertigungen — Abschriften

Die Vertragschließenden beantragen,

1. dem Gläubiger des Landeswohnungsbaudarlehns (§1 Abs. 4 Buchst. b) Nr.) eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen.
2.

Anmerkungen

- *) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 1) Die Gebäude sind genau anzugeben.
- 2) Hat sich gemäß § 5 der ErbbauVO. der Grundstückseigentümer im Erbbauvertrag die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts vorbehalten, so ist hier zusätzlich die Verpflichtung des Trägers **aufzunehmen**, diese Zustimmung in **grundbuchmäßiger Form** herbeizuführen.
- 3) Sind im Zeitpunkt der Übertragung Mängel der Gebäude erkennbar, so sollten, um spätere Schwierigkeiten möglichst auszuschalten, diese sowie die vorgesehene Art ihrer Beseitigung und der Kostentragung in einer besonderen Übergabeverhandlung niedergelegt werden. Darauf ist ggf. an dieser Stelle des Vertrages hinzuweisen.
- 4) Kommt nur in Betracht, wenn die Frist für Gewährleistungsansprüche noch nicht abgelaufen ist.
- 5) Sind im Träger-Bewerber-Vertrag oder in sonstigen Vorverträgen keine Vereinbarungen über die Höhe der Gegenleistung getroffen, so ist diese auf der Grundlage der durch die Bewilligungsstelle für öffentliche Wohnungsbaudarlehen anerkannten Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung (Nr. 80 WFB 1957) bzw. der anerkannten Schlußabrechnung unter Berücksichtigung des § 54 Abs. 1 II. WoBauG. und der II. Ber.VO., bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen auch des § 14 WGGDV, festzusetzen.
- 6) Die Übertragung soll in der Regel bei Ehegatten auf beide Ehegatten erfolgen. Diese haften dann als Gesamtschuldner. Wird ausnahmsweise nur ein Ehegatte Erbbauberechtigter, so ist doch die Mithaftung des anderen Ehegatten für das öffentliche Wohnungsbaudarlehen zu fordern und einschließlich der Vollstreckungsklausel besonders zu vereinbaren.
- 7) Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung braucht nur für die Darlehen bzw. für den Erbbauzins nur dann vereinbart zu werden, wenn auch in den Schuldurkunden bzw. im Erbbauvertrag die Vollstreckungsklausel enthalten ist oder wenn der Gläubiger bzw. der Grundstückseigentümer es verlangen.
- 8) Gilt nur bei Kleinsiedlungen.
- 9) Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages richtet sich nach §§ 41, 26 II. Ber.VO. Auf den RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 5. 1958 — III C 2 — 5.05 — Nr. 769/58 — (MBI. NW. S. 1204) wird verwiesen.
- 10) Überwachung der Einhaltung des Vertrages, insbesondere der Bestimmungen über die Nutzung des Grundstücks in § 5 Abs. 1.
- 11) Nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben. Haben die Ehegatten Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft vereinbart, so müssen beide Erwerber werden. Satz 2 ist in diesem Falle zu streichen.
- 12) Gilt nur bei Reichsheimstätten.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Tagesordnung

für den 11. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 20. bis 22. April 1959,
Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am 21 April 1959, 9.30 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1		I. Gesetze	
		a) Gesetze in III. Lesung	
	117	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1959 (Haushaltsgesetz 1959) Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD) Abg. Dr. Hofmann (CDU) für Einzelplan 05	siehe auch Drucksachen Nr. 41, 63, 70, 77, 109, 111, 116 und 120
		in Verbindung damit:	
	115	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1959	
		und	
	94	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen.	
		b) Gesetze in II. Lesung	
2	118 22	Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des deutsch-belgischen Vertrages. Berichterstatter: Abg. Busen (CDU).	
		II. Eingaben	
3	119	Beschlüsse zu Eingaben.	

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.
